



Jahresrückblick  
2014

EFTA SURVEILLANCE  
**AUTHORITY**

EFTA-Überwachungsbehörde



Wie bereits im Vorjahr hat die EFTA-Überwachungsbehörde im Jahr 2014 zahlreiche Nichtumsetzungsfälle verfolgt, in denen die EFTA-Staaten die Binnenmarktvorschriften in Anbetracht der von den Vertragsparteien festgesetzten Fristen zu langsam oder nur zögerlich umgesetzt haben.

Die in den EFTA-Staaten zur Umsetzung von neuen Binnenmarktrichtlinien bzw. zur Übernahme von Verordnungen in das nationale Recht erforderlichen Massnahmen werden zu spät eingeleitet und die Verfahren dauern bis zu ihrem Abschluss zu lange. Die Behörde hat nicht gezögert, derartige Fälle vor den EFTA-Gerichtshof zu bringen.

Im Falle Islands scheint es ein besonderes Problem im Hinblick auf die rechtzeitige Umsetzung von Vorschriften im Bereich Tiermedizin zu geben. Sowohl Island als auch Norwegen verfügen über bedeutende Exportindustrien, die die Vorteile gemeinsamer technischer Regelwerke für Lebens- und Futtermittel nutzen können. Aufgrund dieses Systems bleiben den Unternehmen bei der Ausfuhr von Fisch und Fischereiprodukten in andere EWR-Länder aufwendige Verfahren erspart. Es ist enttäuschend, dass Island nicht die notwendigen Verwaltungsressourcen zur Sicherstellung einer raschen Umsetzung zur Verfügung gestellt hat.

Kontrolle und Orientierung im Bereich staatlicher Beihilfen sind weitere wichtige Aufgaben der Behörde. Eine Form der Gewährung illegaler staatlicher Beihilfen betrifft öffentliche Einrichtungen, häufig auf lokaler Ebene, die dank „Quersubventionierung“ ihre Leistungen am Markt zu vorteilhafteren Konditionen als Privatunternehmen anbieten können. Solche Praktiken treten in einer Reihe von Sektoren und in den meisten Fällen in Norwegen auf. In diesem Bereich besteht noch grosser Handlungsbedarf.

Wie die Europäische Kommission hat auch die EFTA-Überwachungsbehörde grosse Anstrengungen unternommen, um die jüngste Modernisierungsreform im Bereich staatlicher Beihilfen umzusetzen. Auch wenn in den meisten Fällen neue Leitlinien betreffend die Kontrolle staatlicher Beihilfen eingeführt worden sind, gibt es auf Seiten der EFTA-Staaten noch eine Reihe von Problemen zu lösen, bevor die Reformen vollständig umgesetzt werden können.

Diese Reformen werden es der Behörde ermöglichen, mehr Ressourcen für Fälle einzusetzen, die sich am stärksten auf den Binnenmarkt auswirken. Diese Schwerpunktverlagerung liegt auch im Interesse der EFTA-Staaten.

Oda Helen Sletnes  
Präsidentin  
EFTA-Überwachungsbehörde

Eingeleitete  
Untersuchungsverfahren:

**587**

Abgeschlossene  
Untersuchungsverfahren:

**654**

Eingegangene  
Beschwerden:

**71**

**Haushalt 2014: EUR 13,3 Mio.**

finanziert durch die Beiträge Islands (9%), Liechtensteins (2%) und Norwegens (89%)

**Lesen Sie den vollständigen Jahresbericht online**

Der vorliegende Jahresrückblick bietet eine kurze Übersicht über die Tätigkeit der Behörde und hebt einige der zahlreichen von der Behörde im Jahr 2014 behandelten Fälle hervor. Weitere Einzelheiten zu diesen und anderen Fällen finden Sie unter **[www.eftasurv.int/2014](http://www.eftasurv.int/2014)**

## Überwachung des Binnenmarktes

Der Binnenmarkt beruht auf den Regeln zu den „vier Grundfreiheiten“ – freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Diese bilden seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge 1957 einen Kernbereich der europäischen Integration.

Die Bestimmungen werden ergänzt durch eine Vielzahl horizontaler Bestimmungen in Bereichen wie etwa Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Mann und Frau, Verbraucherschutz, Umweltrecht und Gesellschaftsrecht.

Die Behörde ist befugt, Massnahmen zu ergreifen, wenn ein EFTA-Staat diese Bestimmungen nicht fristgerecht in seine nationale Rechtsordnung umsetzt oder wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Mitgliedstaates gegen EWR-Recht vorliegen.

## Besorgt um die Gesamtschau

Wird die Behörde potentieller systemischer Probleme in einem EFTA-Staat gewahr, untersucht sie das zu Grunde liegende Problem eher im Rahmen einer allgemeinen Untersuchung, anstatt einzelne Fälle zu verfolgen.

### *Krankenhausbehandlungen in einem anderen EWR-Staat*

Nachdem bei der Behörde verschiedene Beschwerden hinsichtlich der Genehmigung von Krankenhausbehandlungen in einem anderen Staat eingegangen waren, wurde die Entscheidung getroffen, die entsprechenden Bedingungen und Praktiken in Norwegen eingehender zu untersuchen. Im Mai 2014 richtete die Behörde ein Aufforderungsschreiben an Norwegen, in dem es vor allem um zwei Punkte geht:

Zum einen wird es Patienten in Norwegen unnötig erschwert, sich als stationärer Patient direkt bei Krankenhäusern im Ausland einer anerkannten Behandlung zu unterziehen, wenn eine effektive und rechtzeitige Behandlung in Norwegen innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht gewährleistet werden kann. Zum anderen vertritt die Behörde den Standpunkt, dass die angewandten Kriterien zu strikt sind. Die von den norwegischen Behörden aufgestellten Hürden erschweren es Patienten oder machen es ihnen unmöglich, eine Behandlung im Ausland in Anspruch zu nehmen. Dies ist mit dem EWR-Recht unvereinbar.

### *Beschränkungen der Rechte auf Familienzusammenführung*

Nach Prüfung einer Vielzahl von Beschwerden hat die Behörde festgestellt, dass das geltende norwegische Recht und die norwegische Verwaltungspraxis nicht sicherstellen, dass Familienmitglieder norwegischer Staatsangehöriger, die nach einem Aufenthalt in einem anderen EWR-Staat in ihr Heimatland zurückkehren, das Recht haben, dauerhaft in Norwegen zu leben. Darüber hinaus werden die Rechte von Familienmitgliedern von EWR-Staatsangehörigen, die nach Norwegen kommen, um dort zu leben und zu arbeiten, nach norwegischem Recht nicht eingehalten.

Norwegen wurde deshalb im Dezember 2014 ein Aufforderungsschreiben zugestellt.

## Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen in den EFTA-Staaten

Einen wichtigen Teil der Überwachungstätigkeit der Behörde macht die Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung des EWR-Sekundärrechts durch Vertragsverletzungsverfahren aus.

Zum Ende des Jahres 2014 war eine sehr hohe Anzahl (185) solcher Verfahren gegen die EFTA-Staaten anhängig. Dies entspricht den enttäuschenden Ergebnissen im jüngsten Binnenmarktanzeiger (siehe dazu [www.eftasurv.int/scoreboard](http://www.eftasurv.int/scoreboard))

### *EWR-Bestimmungen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und des Tierschutzes*

Das „Hygienepaket“ umfasst zahlreiche Verordnungen, die allgemeine und besondere Grundsätze im Lebensmittel- und Futtermittelrecht festlegen. Die Behörde hat eine Vielzahl von Vertragsverletzungsverfahren gegen Island aufgrund der nicht fristgerechten Umsetzung dieser gesetzgeberischen Massnahmen eingeleitet. Zum Ende des Jahres 2014 waren nur noch wenige dieser Verfahren anhängig.

Einige unlängst in Island durchgeführte Kontrollen haben ergeben, dass es Bedenken hinsichtlich der korrekten Anwendung der Lebensmittel- und Futtermittelgesetzgebung gibt. Während das System der offiziellen Kontrollen sich zu verbessern scheint, werden die Anforderungen in Bezug auf die Konsistenz und die Überprüfung offizieller Kontrollen nicht erfüllt. Vergleichbare Probleme wurden in Norwegen festgestellt. Diese Fälle werden im Jahr 2015 weiter verfolgt werden.

### *Frischfleisch-Importbeschränkungen nicht mit EWR-Recht vereinbar*

In Island unterliegt die Einfuhr von Frischfleisch und Fleischprodukten einem strengen Genehmigungsverfahren. Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde ist dies nicht mit der Richtlinie über Veterinärkontrollen im EWR-Handel vereinbar.

Die isländische Regierung ist der Auffassung, dass derartige Importbeschränkungen zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier notwendig sind. Im Oktober 2014 richtete die Behörde hierzu eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Island.

## Verfolgung von Verstößen gegen das EWR-Recht

Die Erhebung einer Klage vor dem EFTA-Gerichtshof ist der letzte Schritt in einem formellen Vertragsverletzungsverfahren gegen einen EFTA-Staat, der gegen EWR-Recht verstößt.

Ende 2014 hat die EFTA-Überwachungsbehörde Norwegen wegen der Nichtanpassung von Vorschriften über Genehmigungsverfahren auf lokaler Ebene im Bausektor vor dem EFTA-Gerichtshof verklagt. Infolge eines konstruktiven Dialogs hatte Norwegen 2012 zugestimmt, diese Vorschriften zu ändern. Gleichwohl hat Norwegen im Jahr 2014 zum dritten Mal entschieden, das Inkrafttreten der entsprechenden Neuregelungen zu verschieben. Damit blieb der Behörde keine andere Wahl, als den Fall vor Gericht zu bringen.

Soweit ein Verstoss gegen EWR-Recht durch ein Urteil des EFTA-Gerichtshofs bestätigt wird, hat der betreffende EFTA-Staat umgehend sicherzustellen, dass der Verstoss abgestellt wird. Aus diesem Grund hat die EFTA-Überwachungsbehörde Norwegen in dem so genannten *Stock Exchange*-Fall, in dem Norwegen nach einem Gerichtsurteil nicht umgehend Massnahmen zur Beseitigung des Verstosses ergriffen hat, zum zweiten Mal vor dem EFTA-Gerichtshof verklagt.

### *Luftqualität in Norwegen*

In bestimmten Gebieten in Norwegen erreicht die Luftverschmutzung inakzeptabel hohe Werte. Dies ist mit den in den relevanten EWR-Bestimmungen festgelegten Umweltstandards unvereinbar. Darüber hinaus hat es Norwegen unterlassen, Aktionspläne zu erarbeiten, in denen Massnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung dargelegt werden. Infolge einer Beschwerde des norwegischen Asthma- und Allergieverbandes eröffnete die Behörde ein Vertragsverletzungsverfahren. Im Dezember 2014 beschloss die Behörde, den Fall vor den EFTA-Gerichtshof zu bringen.

### *Liechtenstein muss die Praxis der Überwachung von Dienstleistern lockern*

Jedes Unternehmen, das grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt oder sich in Liechtenstein niederlassen möchte, unterliegt vorherigen Überprüfungen und Genehmigungsverfahren, was zusätzliche Hindernisse, Verzögerungen und Kosten zur Folge hat. Dies ist nicht mit den Grundsätzen des Binnenmarktes vereinbar. Die EFTA-Überwachungsbehörde richtete deshalb im April 2014 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Liechtenstein.

## Regionale Entwicklung

**Beihilfen zur Förderung der regionalen Entwicklung sind sowohl in Norwegen als auch in Island von grosser Bedeutung und laut EWR-Vertrag unter bestimmten Bedingungen erlaubt.**

Im Februar 2014 genehmigte die Behörde die Gewährung einer staatlichen Beihilfe im Rahmen des Baus einer Hafeninfrastruktur für die Entwicklung eines Industriegebiets im Nordosten Islands. Die Behörde gab überdies grünes Licht für eine Investitionsbeihilfe zum Bau einer Siliziummetallfabrik in Bakki. Im Dezember leitete die Behörde ein förmliches Prüfverfahren betreffend den Elektrizitätslieferungsvertrag im Rahmen dieses Projekts ein, da fraglich ist, ob hierbei staatliche Beihilfen gewährt wurden.

Im Juni 2014 genehmigte die Behörde das norwegische System der regional differenzierten Sozialversicherungsbeiträge. Die Beihilferegelung sieht eine Reduzierung der Lohnsteuern für Unternehmen vor, die in Gebieten mit sehr niedriger Bevölkerungsdichte tätig sind.

Im Oktober schloss die Behörde die eingehende Prüfung von Vereinbarungen ab, die die isländische Regierung mit fünf Unternehmen für Investitionen ausserhalb der Hauptstadtregion abgeschlossen hat. Diese Vereinbarungen beinhalteten nachweislich die Gewährung unerlaubter staatlicher Beihilfen und Island wurde angeordnet, alle rechtswidrig gewährten Zuwendungen von den Begünstigten zurückzufordern.

## Quersubventionierung bei öffentlichen Einrichtungen

**Ein anhaltendes Problem tritt bei öffentliche Einrichtungen auf, die infolge einer „Quersubventionierung“ (zwischen privatwirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten) zu vorteilhafteren Bedingungen gegenüber konkurrierenden privaten Unternehmen operieren können.**

Im Jahr 2014 hat die Behörde Fälle im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung, bei öffentlichen Schulen, die Sicherheitstrainingskurse verkaufen, sowie bei kommunalen Labordienstleistungen untersucht, die jeweils mit privaten Firmen im Wettbewerb stehen.

Aus Sicht der Behörde müssen solche öffentlichen Einrichtungen den gleichen steuerlichen Regeln unterliegen wie private Unternehmen, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Im November 2014 leitete die Behörde ein förmliches Verfahren ein, und forderte Norwegen auf, die entsprechende Gesetzgebung zu ändern.

## Die Vorschriften für staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilfen sind von staatlichen Einrichtungen bereitgestellte Unterstützungsleistungen an Unternehmen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Solche Leistungen können in Massnahmen unterschiedlicher Form bestehen.

Das EWR-Abkommen sieht ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen vor, um Wettbewerbsverzerrungen und Beeinträchtigungen des Handels innerhalb des EWR zu verhindern. Die Beihilfenvorschriften sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in ganz Europa gewährleisten und verhindern, dass staatliche Begünstigungen als eine protektionistische Massnahme eingesetzt werden.

Vom Beihilfeverbot gibt es allerdings auch Ausnahmen, da anerkannt ist, dass staatliche Eingriffe in bestimmten Fällen notwendig sein können, um ein Marktversagen zu korrigieren und auch, um andere Zwecke zu erreichen.

## Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen

Die Hauptaufgabe der EFTA-Überwachungsbehörde im Wettbewerbsbereich besteht darin, sicherzustellen, dass in den EFTA-Staaten tätige Unternehmen sich entsprechend den Regeln des Wettbewerbsrechts im EWR verhalten. Zu diesem Zweck verfügt die Behörde über weitreichende Untersuchungsbefugnisse und kann gegen Unternehmen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, Bussgelder in Höhe von bis zu zehn Prozent des weltweiten jährlichen Gesamtumsatzes verhängen.

Weiterhin obliegt der Behörde die Aufsicht über die Anwendung der EWR-Wettbewerbsbestimmungen durch die nationalen Wettbewerbsbehörden der EFTA-Staaten.

### *Verfahren gegen Telenor*

Nach einer unangekündigten Durchsuchung der Geschäftsräume des norwegischen Telekommunikationsunternehmens Telenor im Dezember 2012 und der Prüfung der gesammelten Daten entschied die Behörde im Juni 2014, gegen Telenor ein förmliches Kartellverfahren einzuleiten.

### *Durchsuchung bei Widerøe*

Im Juni 2014 führte die Behörde eine unangekündigte Durchsuchung in den Geschäftsräumen der Fluggesellschaft Widerøe in Norwegen durch. Dabei wurden erhebliche Datenmengen gesammelt. Die Behörde untersucht die gesammelten Daten, um zu ermitteln, ob es Nachweise für Verstösse gegen die EWR-Wettbewerbsbestimmungen gibt.

### *Schadenersatzansprüche in Wettbewerbsfällen*

Im Anschluss an eine Entscheidung der Behörde im Dezember 2011, in der gegen die norwegische Fährgesellschaft Color Line aufgrund eines Verstosses gegen die EWR-Wettbewerbsbestimmungen ein Bussgeld verhängt wurde, hat ein Wettbewerber, Bastø Fosen, eine Schadenersatzklage gegen Color Line eingereicht. Erstmals hat die Behörde eine schriftliche Stellungnahme (in der Funktion als *amicus curiae*) in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht, dem Borgarting Berufungsgericht, abgegeben. Diese Stellungnahme bezog sich insbesondere auf die Auslegung von nationalen Bestimmungen betreffend die Verjährungsfristen für Folgeklagen im Rahmen von Schadenersatzansprüchen.

## Der EFTA-Gerichtshof

Die Erhebung einer Klage gegen einen EFTA-Staat wegen Nichteinhaltung seiner EWR-rechtlichen Verpflichtungen ist der letzte Schritt des formalen Überwachungsverfahrens der Behörde. Darüber hinaus erstellt der EFTA-Gerichtshof auf Ersuchen eines nationalen Gerichtes in den EFTA-Staaten Gutachten über die Auslegung des EWR-Rechts. Überdies entscheidet der EFTA-Gerichtshof über Nichtigkeitsklagen, die von Unternehmen erhoben werden, um die Rechtmässigkeit der Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde zu überprüfen.

Die Behörde nimmt in allen vorgenannten Fällen als Beteiligte am Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof teil.

## Gerichtsverfahren gegen EFTA-Staaten

Mit insgesamt 17 Fällen handelte es sich bei den meisten der beim EFTA-Gerichtshof im Jahr 2014 anhängig gemachten Verfahren um Klagen der Behörde gegen einen der EFTA-Staaten. Dies stellt erneut einen Rekordwert dar. Von diesen Verfahren wurden 13 gegen Island, drei gegen Norwegen und eines gegen Liechtenstein geführt. In acht dieser Verfahren hat der Gerichtshof im Sinne der Behörde geurteilt und bestätigt, dass die betreffenden Staaten die zur Umsetzung des EWR-Rechts in ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen notwendigen Massnahmen nicht ergriffen oder das EWR-Recht nicht korrekt angewendet haben (Urteile in den Rechtssachen E-1/14 bis E-8/14). Zum Jahresende 2014 waren noch neun Verfahren vor dem Gericht anhängig.

## Überprüfung von Entscheidungen der Behörde

Die Anzahl der beim EFTA-Gerichtshof eingelegten Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde ist in erheblichem Umfang zurückgegangen, von sieben Fällen im Jahr 2013 auf zwei im Jahr 2014. Eines dieser Verfahren (Rechtssache E-22/14 *Schenker VI*) betrifft den öffentlichen Zugang zu Dokumenten. In diesem Bereich hat das Gericht im Jahr 2014 drei vorangegangene, von den gleichen Unternehmen eingelegte Nichtigkeitsklagen in vollem Umfang oder in weiten Teilen zurückgewiesen (Rechtssachen E-8/12, E-4/13 und E-5/13). Der andere Fall (Rechtssache E-23/14 *Kimek Offshore*) betrifft eine Beihilfeentscheidung von Juni 2014, mit der das norwegische System der regional differenzierten Sozialversicherungsbeiträge genehmigt wurde.

Der EFTA-Gerichtshof hat die Entscheidung der Behörde bestätigt, die Entscheidung Norwegens, dass die FIFA-Weltmeisterschaft im nationalen gebührenfreien Fernsehen übertragen werden muss, zu genehmigen (Rechtssache E-21/13 *FIFA*). Überdies hat das Gericht eine Klage gegen eine Entscheidung der Behörde zu staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit einer norwegischen Regelung über eine Mehrwertsteuerbefreiung abgewiesen (Rechtssache E-8/13 *Abelia*). Allerdings hat das Gericht eine Beihilfenentscheidung der Behörde betreffend die Nutzung eines Glasfaserkabels in Island aufgehoben (Rechtssache E-1/13 *Mila*).



### Vorabentscheidungsersuchen nationaler Gerichte an den EFTA-Gerichtshof

Die Behörde war an allen vier Verfahren im Jahr 2014 beteiligt, in denen nationale Gerichte aus Norwegen, Island und Liechtenstein den EFTA-Gerichtshof zur Auslegung von Bestimmungen des EWR-Rechts angerufen haben (Rechtssachen E-9/14 *Kaufmann*; E-10/14 *Deveci*; E-16/14 *Pharmaq*; E-18/14 *Wow air*). Der Gerichtshof hat in insgesamt elf solcher Vorabentscheidungsverfahren Urteile erlassen. Diese betrafen insbesondere die Indexierung von Darlehen in Island (Rechtssache E-25/13 *Engilbertsson* und E-27/13 und *Gunnarsson*), die Ausschreibung einer Spielbankenkonzession in Liechtenstein (Rechtssache E-24/13 *Casino Admiral*) und die norwegische Praxis der Besteuerung von Kapital, das von einem Trust in einem Niedrigsteuerland gehalten wird (Rechtssachen E-3/13 und E-20/13 *Fred Olsen*).

### Europäischer Gerichtshof

Die Behörde hat in drei Fällen Stellungnahmen abgegeben, in denen nationale Gerichte aus Dänemark und Grossbritannien den Europäischen Gerichtshof zur Auslegung von Bestimmungen des EWR-Rechts angerufen haben. Diese Fälle betrafen Fragen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Rechtssache C-23/14 *Post Danmark II*), die Gewährung staatlicher Beihilfen (Rechtssache C-518/13 *Eventech*) sowie den freien Warenverkehr (Rechtssache C-333/14 *Scotch Whisky*). Darüber hinaus hat die Behörde die Europäische Kommission bei einer Durchsicherung im Rahmen eines Kartellverfahrens (C-583/13 P *Deutsche Bahn*) und bei einer Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Beihilfverfahrens (T-172/14 *Stahlwerk Bous*) unterstützt.

### Online-Zugang zu Dokumenten der Behörde

Im Interesse der Sicherstellung von Transparenz und der Stärkung der Legitimität der Entscheidungsprozesse sind die von der Behörde genutzten Dokumente grundsätzlich öffentlich einsehbar. Die Behörde kann jedoch die Einsicht in bestimmte Dokumente verweigern. Nachdem ein Dokument öffentlich zugänglich gemacht worden ist, wird es online in die öffentliche Dokumentendatenbank der Behörde hochgeladen und steht jedermann zur Verfügung.

Ebenfalls öffentlich zugänglich sind die wöchentlichen Protokolle der Sitzungen des Kollegiums, in denen alle förmlichen Entscheidungen aufgeführt sind, und das Dokumentenregister, das die gesamte Korrespondenz der Behörde mit den EFTA-Staaten sowie andere Dokumentenarten enthält.

Siehe hierzu: [www.eftasurv.int/access](http://www.eftasurv.int/access)



## Attraktiver Arbeitsplatz

Die EFTA-Überwachungsbehörde beschäftigt hochqualifizierte und erfahrene Fachleute mit einem ausgeprägten Interesse am Europarecht und dem EWR-Abkommen. Die Sachbearbeiter haben die Möglichkeit, eine Vielzahl von Fällen aus unterschiedlichen Bereichen und in den Rechtsgebieten Binnenmarkt, Wettbewerb oder staatliche Beihilfen zu bearbeiten.

Die Behörde strebt an, die Möglichkeit der Mitarbeit an fundierten Lösungen interessanter Rechtsfragen, der persönlichen Entwicklung und der Teamarbeit in einem attraktiven, dynamischen und multikulturellen Umfeld zu bieten. Gleichzeitig wird auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Berufs- und Privatleben angestrebt.

### *An internationaler Berufserfahrung interessiert?*

Für die EFTA-Überwachungsbehörde zu arbeiten bedeutet, in einem ausgesprochen internationalen Umfeld zu arbeiten. Die Behörde hat ihren Sitz aus strategischen Gründen im Brüsseler Europaviertel und beschäftigt mehr als 70 engagierte und kompetente Mitarbeiter aus 15 verschiedenen Nationen.

Aufgrund der Befristung der Arbeitsverhältnisse bei der Behörde werden Stellen für hochqualifizierte Bewerber regelmässig ausgeschrieben und auf der Webseite der Behörde veröffentlicht.

Aktuelle Stellenangebote finden Sie unter: [www.eftasurv.int/jobs](http://www.eftasurv.int/jobs)

### *Praktika*

Ein Praktikum bei der EFTA-Überwachungsbehörde ist ein sehr guter Einstieg in eine berufliche Laufbahn, sei es im privaten oder im öffentlichen Sektor. Die Behörde vergibt jedes Jahr sechs Praktikumsstellen für Bewerber aus den EWR-EFTA-Staaten für jeweils zehn interessante Monate. Das Bewerbungsverfahren beginnt jedes Jahr im Januar.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.eftasurv.int/trainee](http://www.eftasurv.int/trainee)



EFTA-Überwachungsbehörde  
Belliardstr. 35  
1040 Brüssel  
Belgien

Tel: +32 (0) 2 286 18 11  
Fax: +32 (0) 2 286 18 00  
registry@eftasurv.int  
www.eftasurv.int

## EFTA-Überwachungsbehörde

Die EFTA-Überwachungsbehörde sorgt dafür, dass die EWR-EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) ihren Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen nachkommen.

Die Behörde schützt die Rechte von Einzelpersonen und Marktteilnehmern, falls diese durch Regeln oder Praktiken der EWR-EFTA-Staaten oder von in diesen Staaten niedergelassenen Unternehmen verletzt werden.

Die Behörde setzt ausserdem die Grenzen für die Gewährung staatlicher Beihilfen durch und stellt sicher, dass die in den EWR-EFTA-Staaten tätigen Unternehmen die Wettbewerbsregeln einhalten.

Bildnachweise: Cécile Quénum (Seite 2), Frank May / NTB scanpix (Seite 4), Bernd Juergens / iStock (Seite 6), Cornelius Poppe / NTB scanpix (Seite 8), Martin N. Johansen / NTB scanpix (Seite 10), Berit Roald / NTB scanpix (Seite 12), Zsolt Varga (Seite 14), Jan Schwarz (Seite 16), Olivier Papegnies (Seite 18).